

# RS Vwgh 1990/6/20 90/16/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1990

## Index

- 21/01 Handelsrecht
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 35/02 Zollgesetz
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §59 Abs1;
- AVG §9 impl;
- BAO §79;
- BAO §93 Abs2;
- HGB §17 Abs1;
- ZollG 1988 §174 Abs3 lita;

## Beachte

Besprechung in: AnwBl 1/1991, S 43;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/16/0041 E 28. Juni 1989 VwSlg 6416 F/1989 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Ein Name kann keine Rechte und keine Pflichten haben (Hinweis E 17.11.1983, 83/06/0161, VwSlg 11226 A/1983). Die Firma ist kein selbständiges Rechtssubjekt, sondern nur Kennzeichen des Unternehmens, dessen Rechtsträger der Kaufmann als physische Person ist (Hinweis OGH 30.3.1949, 2 Ob 98/49, SZ 22/44). Die "Firma" kann somit nicht Abgabepflichtiger bzw "Ansichbringender" von ausländischen unverzollten Waren sein. Die Firma stellt keine Rechtsperson dar, an die rechtswirksam ein Abgabenbescheid gerichtet werden könnte.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160015.X02

## Im RIS seit

20.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)